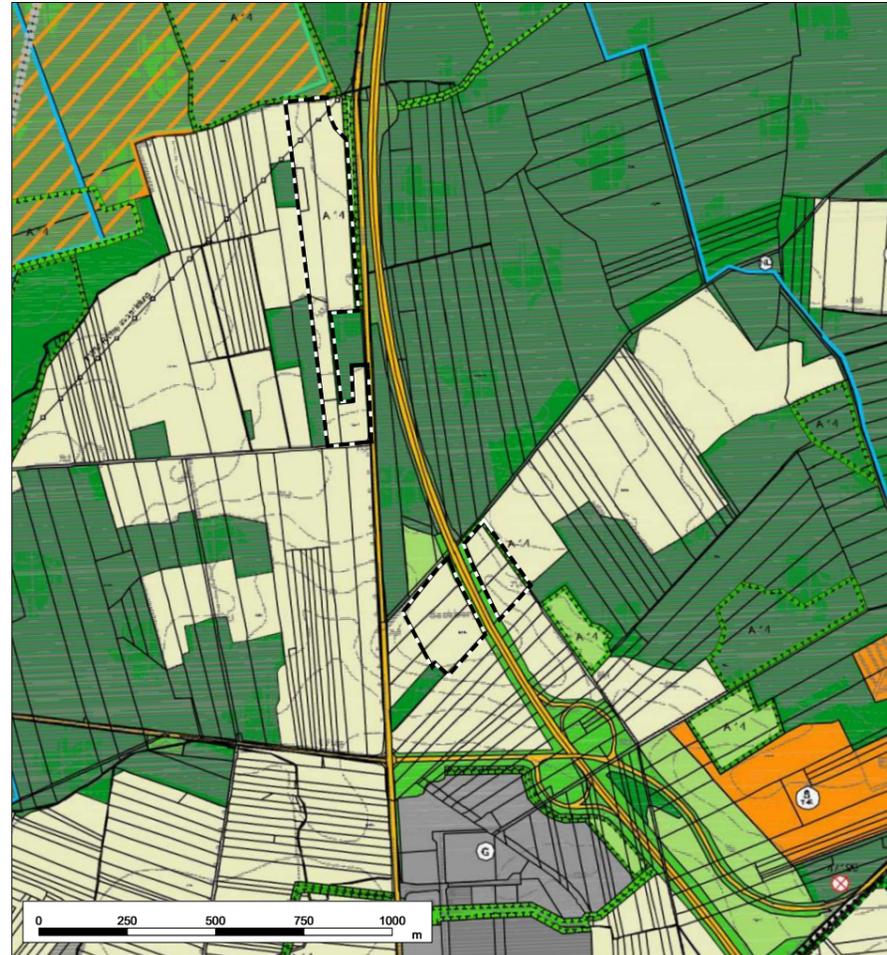
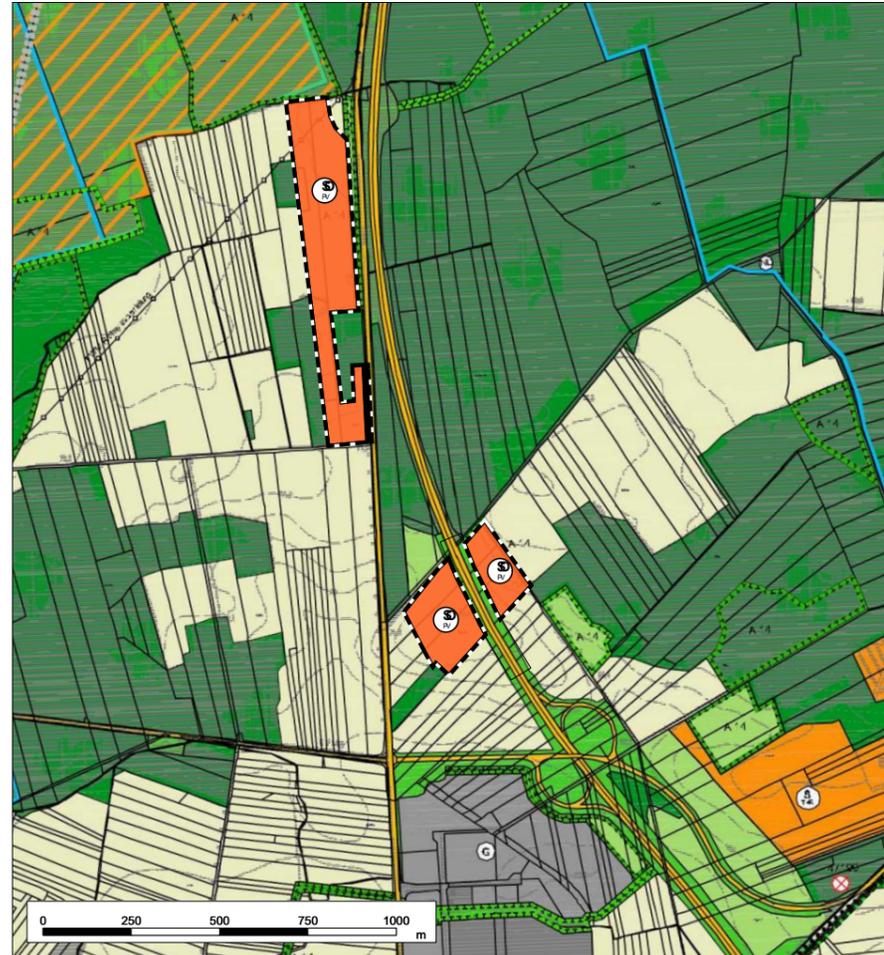


Darstellung des Geltungsbereichs der 7. Änderung überlagernd in einem Ausschnitt der rechtskräftigen Planfassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 30.06.2016



Ausschnitt aus der TK 10 Stand 10/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18/1- 6003861/2012

Planzeichnung in der Fassung der 7. Änderung



Ausschnitt aus der TK 10 Stand 10/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18/1- 6003861/2012



PLANZEICHEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Sonderbaufläche
Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN

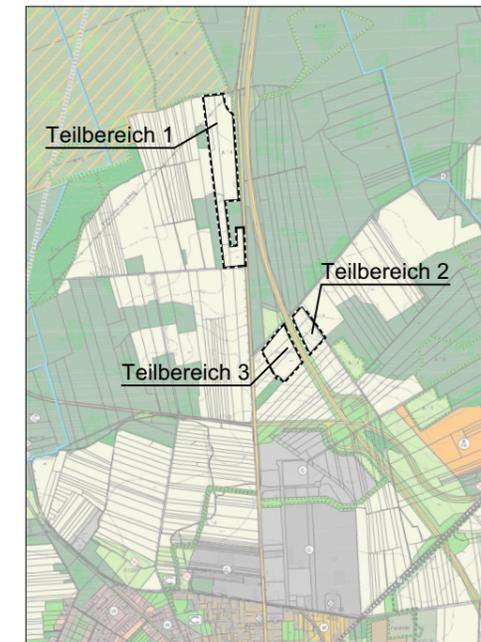


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Anbauverbotszone gemäß § 22 Abs. 1 StrG LSA

LAGE IM RAUM



Ausschnitt aus der TK 10 Stand 10/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18/1- 6003861/2012

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|--|
| <p>1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 15.03.2021. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>2. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09. bis zum 25.10.2021 stattgefunden. Ergänzend wurden die Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>3. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durch Anschreiben vom 16.11. und 21.12.2021 erfolgt.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>4. Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ergänzend wurden die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung im Internet veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> | <p>6. Die formelle Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durch Anschreiben vom erfolgt.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>7. Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>7. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ wurde am beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>8. Landkreis Börde
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tag mit Maßgaben/ Auflagen/ Hinweisen
Haldensleben, den
im Auftrage</p> <p>9. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ wird hiermit ausgefertigt.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> <p>10. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ ist am in Kraft getreten.
Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> |
|--|--|

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zuletzt geänderten, geltenden Fassung und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt geänderten, geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ beschlossen.

Elbe-Heide, den
Der Verbandsgemeindebürgermeister

	<p>VERBANDSGEMEINDE ELBE-HEIDE mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz</p>	
	<p>7. Änderung "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz"</p>	
<p>Planverfasser: Architekt für Stadtplanung Dipl.-Ing. Andrea Kautz</p>	<p>Maßstab: 1 : 20 000</p>	<p>Mai 2023</p>